

Regulativ
und
Durchführungsbestimmungen

Straßenlauf

Österreichischer Behindertensportverband

<http://www.oebsv.or.at>

Straßenlauf

Status: ÖM Faus A,B,C,M,R und H

Kontakt Österreich:

- Österreichischer Behindertensportverband **ÖBSV**
Brigittenauerlande 42
1200 Wien
Tel.: +43/1/332 61 34 15
www.oebstv.or.at

- **Österreichischer Leichtathletik Verband**
Prinz-Eugen-Straße 12
A-1040 Wien, Österreich
Tel.: +43 (0)1 505 73 50
F: +43 (0)1 505 72 88
E-Mail: office@oelv.at

Kontakt international:

- IAAF Athletics
<http://www.iaaf.org/index.html>

Regulativ national:

- Österreichischer Leichtathletik Verband IWR 2009
<http://www.oelv.at/static/regeln.php>

Regulativ international:

- IAAF Competition Rules 2009 (Chapter 5 Section VIII)
http://www.iaaf.org/mm/Document/Competitions/TechnicalArea/04/95/59/20090303014358_httppostedfile_CompetitionRules2009_printed_8986.pdf

Stand: Juni 2009

Kurzbeschreibung Straßenlauf:

Der Straßenlauf ist eine Gruppe von Disziplinen der Leichtathletik bzw. des Laufsportes und wird definiert als ein Langstreckenlauf, der nicht auf einer Bahn stattfindet, sondern auf einer genau abgemessenen Strecke außerhalb eines Stadions. Wie der Name sagt, wird dabei vorwiegend auf asphaltiertem Untergrund gelaufen (ansonsten spricht man von Cross- oder Waldläufen).

Der Straßenlauf grenzt sich zusätzlich zum Volkslauf ab, und zwar durch enger gefasste Teilnahmevoraussetzungen. Reine Straßenläufe werden wegen des erhöhten Aufwandes und der geringeren Teilnehmerzahl seltener veranstaltet als Volksläufe und sind meistens sportlich hochklassige Veranstaltungen (Meisterschaften, internationale Wettkämpfe). Häufiger anzutreffen ist dagegen ein kombinierter Volks- und Straßenlauf.

Seit 1992 organisiert die International Association of Athletics Federations (IAAF) jährlich die Halbmarathon-Weltmeisterschaft, die 2006 und 2007 als Straßenlauf-Weltmeisterschaft firmierte.

Starberechtigung:

Gemeldete SportlerInnen mit **gültigem ÖBSV-Sportpass** (die letzte Untersuchung darf nicht länger als 1 Jahr zurückliegen). Ohne gültigen Sportpass ist keine Teilnahme möglich!!! Für Gehörlose gelten die Bestimmungen des ÖGSV. Die Sportcard ist dem ÖGSV-Delegierten vorzuweisen.

Streckenlängen lt. 78 BSA vom 11.09.2009

Ca. 10 km – Rollstuhlfahrer (Männer und Frauen),
Gehörlose (Männer und Frauen),
Blinde (Männer und Frauen),
Mentalbehinderte Männer
T46 und CP 8 Männer in einer Wettkampfklasse.

Ca. 5km – T42/44/46 Frauen und CP 5-CP8 Frauen in einer Wettkampfklasse
T42/44 Männer und CP5-CP 7 Männer in einer Wettkampfklasse
Mentalbehinderte Frauen

Dieser Vorschlag entstand in Rücksprache mit FAUS B, C, M, R. Beim ÖGSV wird noch nachgefragt.

Die genaue Ausschreibung der Streckenlängen der ÖM erfolgt im jeweiligen Jahr und wird über die Möglichkeiten des jeweiligen Veranstalters definiert.

Der BSA schließt sich diesem Vorschlag an.

Medaillenvergabe bei ÖSTM + ÖM:

Bei einer Gruppengröße von *3 Teilnehmern* werden nur *2 ÖSTM bzw. ÖM- Medaillen* (Gold und Silber) vergeben.

Bei einer Gruppengröße von *2 Teilnehmern* wird nur *1 Medaille* (ÖBSV-Verbandsmedaille) vergeben.

Bei einer Gruppengröße von *1 Teilnehmer* wird *keine Medaille* vergeben.

SiegerIn ist Österreichische(r) MeisterIn

STRASSENLAUF FAUS B:

Streckenlänge: Männer und Frauen 10 km

Läufer der Klasse B1 laufen mit Begleitläufer. Läufer der Klasse B2 können ebenfalls mit Begleitläufer laufen. **Ansonsten lt. IAAF Reglement.**

Sportmedizinische Versorgung:

Für Sportveranstaltungen des ÖBSV muss die Notfallversorgung für Athleten und Zuschauer gegeben sein. Umfang und Organisation des Notdienstes richtet sich nach der Gefährdung bei der Sportart, Größe der Veranstaltung und örtlichen Gegebenheiten. Ziel ist die optimale, medizinische Versorgung von **Notfällen aller Art** (von leichter Platzwunde bis zum Polytrauma, vom Sonnenstich bis zum Herzinfarkt) bei Sportlern, Funktionären und Zuschauern.

Die Verantwortung für eine optimale medizinische Versorgung, liegt allein beim Ausrichter von Veranstaltungen.

Regeln vom ÖLV für Straßenlauf (vom DLV übernommen (2009))

Regel 2 Straßenläufe

Strecken (bzgl. Streckenlänge gibt es Unterschiede zum ÖBSV) s.o

1. Standardstrecken für Männer und Frauen sind: 10, 15, 20 km, Halbmarathon (21,0975 km), 25, 30 km, Marathon (42,195 km), 100 km und Straßenstaffel.

Anmerkung 1: Für den Straßenstaffellauf wird empfohlen, diesen über die Marathondistanz auszutragen, am besten auf einem 5 km-Rundkurs mit Teilstrecken von 5, 10, 5, 10, 5 und 7,195 km. Für den der Junioren wird die Halbmarathondistanz mit Teilstrecken von 3 x 5 und 6,098 km empfohlen.

Anmerkung 2: Für Straßenläufe wird empfohlen, diese während der Monate April, Mai oder September bis einschließlich Dezember durchzuführen.

Erläuterung: Mehrmals zu durchlaufende Rundkurse sind zulässig. *Die Mindestlänge jeder Runde soll beim Halbmarathonlauf 5 km und beim Marathonlauf 10 km betragen.*

Der Kurs

2. Die Läufe müssen auf befestigten Straßen ausgetragen werden. Lässt der Verkehr oder lassen ähnliche Umstände dies nicht zu, darf die gut markierte Strecke über einen Radfahr- oder Fußweg entlang der Straße führen, jedoch nicht über weichen Grund, wie Rasenstreifen oder ähnliches. Start und Ziel können innerhalb einer Leichtathletikanlage sein.

Anmerkung: *Bei Straßenläufen, die über die Standardstrecken ausgetragen werden, dürfen die Start- und Zielpunkte in Luftlinie nicht weiter voneinander entfernt liegen als 50 % der Streckenlänge.*

3. Start und Ziel eines Straßenlaufs sind jeweils mit einer 5 cm breiten weißen Linie zu markieren. Die Strecke für die Straßenläufe ist entlang des kürzest möglichen Weges zu vermessen, den ein Läufer bei dieser genehmigten Strecke nehmen kann.

Bei Wettkampfveranstaltungen gemäß Regel 1.1a, wenn möglich auch bei denen gemäß Nr. 1b, c und f, soll die Messlinie entlang der Strecke mit einer besonderen Farbe gekennzeichnet sein, damit sie nicht mit anderen Markierungen verwechselt werden kann.

Die Streckenlänge darf nicht kürzer sein als die offizielle Strecke für den Wettbewerb. Bei Wettkampfveranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c und f und bei direkt von der IAAF genehmigten Straßenläufen darf die Toleranz der Vermessung nicht mehr als 0,1 % betragen (*d. h., beim Marathon 42 m*). Die Länge der Strecke soll im Voraus von einem von der IAAF anerkannten Straßenstreckenvermesser zertifiziert worden sein.

Anmerkung 1: *Zur Vermessung wird die »kalibrierte Fahrrad Messmethode« empfohlen.*

Anmerkung 2: *Bei dem Anlegen der Strecke ist ein »Sicherheitsfaktor« einzubeziehen, der bei der Fahrrad-Methode 0,1 % betragen soll, d. h., jeder Streckenkilometer hat eine »Messlänge« von 1001 m, um zu verhindern, dass bei einem späteren Nachmessen die Strecke als zu kurz befunden wird.*

Anmerkung 3: *Ist beabsichtigt, Teile der Strecke am Tag des Straßenlaufs mit beweglichen Materialien wie Kegel, Drängelgitter usw. abzugrenzen, muss deren Standort bereits bei der Vermessung festgelegt und dies im Vermessungsprotokoll dokumentiert sein.*

Anmerkung 4: Bei Läufen, die über Standardstrecken ausgetragen werden, wird empfohlen, dass das Gefälle zwischen Start und Ziel 1:1000 nicht übersteigt, d.h. 1 m pro km.

Anmerkung 5: Die Zertifizierung einer Streckenvermessung ist fünf Jahre gültig. Danach ist die Strecke neu zu vermessen, auch wenn sich offenbar keine Änderungen ergeben haben.

4. Auf der Strecke muss für die Läufer die Kilometerdistanz ersichtlich sein.

5. Bei Straßenstaffelläufen müssen 5 cm breite Linien quer über die Laufstrecke gezogen werden, um die Distanz jeder Teilstrecken zu markieren und die Startlinie zu kennzeichnen. Entsprechende Linien müssen 10 m vor und 10 m nach der Startlinie gezogen werden, um den Wechselraum zu kennzeichnen. Alle Wechsel müssen sich innerhalb dieses Raumes vollziehen.

Der Start

6. Die Straßenläufe müssen mit einem Schuss aus dem Startrevolver gestartet werden, dabei entsprechen das Kommando und das Verfahren dem für Läufe länger als 400 m (siehe Regel 162.3). Bei Straßenläufen mit einer großen Zahl an Läufern soll fünf Minuten vor dem Start eine Vorankündigung gegeben werden, wenn nötig können weitere folgen.

Sicherheit und Medizinisches

7. a Organisationskomitees (*Veranstalter*) von Straßenläufen sorgen für die Sicherheit der Läufer und der Offiziellen. Bei Wettkampfveranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c und f stellt das Organisationskomitee (*Veranstalter*) sicher, dass die für den Wettkampf benutzten Straßen in allen Richtungen für den motorisierten Verkehr gesperrt sind.

b Eine medizinische Untersuchung während des Wettkampfverlaufs durch das vom Organisationskomitee (*Veranstalter*) bestimmte medizinische Personal ist nicht als Unterstützung anzusehen.

c Ein Läufer hat den Wettkampf aufzugeben, wenn er dazu von einem offiziellen Mitglied des medizinischen Dienstes, den das Organisationskomitee (*Veranstalter*) berufen hat oder durch den medizinischen Delegierten dazu aufgefordert wird.

Getränke-/Schwamm- und Verpflegungsstationen

8. a Im Start- und Zielbereich aller Straßenläufe müssen Wasser und andere geeignete Erfrischungen bereitgestellt sein.

b Bei Straßenläufen bis einschließlich 10 km sind in angemessenen Abständen von etwa 2 bis 3 km Erfrischungsstellen einzurichten, an denen Wasser und Schwämme zur Verfügung stehen, wenn die Wetterbedingungen dies erfordern.

c Bei Straßenläufen länger als 10 km müssen etwa alle 5 km Verpflegungsstationen eingerichtet sein. Zusätzlich, etwa in der Mitte zwischen den Verpflegungsstationen, sind Erfrischungsstellen einzurichten, an denen Wasser und 120 Schwämme zur Verfügung stehen oder, wenn die Wetterbedingungen dies erfordern, auch in kürzeren Abständen.

d Erfrischung/Verpflegung kann entweder vom Organisationskomitee (*Veranstalter*) oder vom Läufer gestellt werden und ist an den vom Läufer benannten Stationen bereitzustellen. Sie ist so hinzustellen, dass sie von ihm leicht erreichbar ist oder ihm von dazu ermächtigten Personen in die Hand gegeben werden kann. Die vom Läufer gestellte und von ihm oder seinem Vertreter abgegebene Erfrischung/Verpflegung ist von Offiziellen, die das Organisationskomitee (*Veranstalter*) bestimmt, unter Aufsicht zu halten.

e Ein Läufer, der Erfrischung/Verpflegung an einer anderen als der dafür bestimmten Station annimmt, unterliegt der Disqualifikation.

Verhalten auf der Wettkampfstrecke

9. Bei Straßenläufen darf ein Läufer mit Erlaubnis und unter Aufsicht eines Offiziellen die Straße oder die Bahn verlassen, sofern er dabei die zurückzulegende Wettkampfstrecke nicht abkürzt.

10. Ist der Schiedsrichter aufgrund des Berichtes eines Kampfrichters, Laufrichters oder auf andere Weise darüber informiert worden, dass ein Läufer die vermessene Wettkampfstrecke verlassen und dabei die zurückzulegende Laufstrecke verkürzt hat, muss er ihn disqualifizieren.